

# Bekanntmachung

für die

## Bewohner der Vororte von Leipzig.

Nachdem die unterzeichnete Redaction des Adreßbuches in Erfahrung gebracht, daß unter den früher bereitwilligst aufgenommenen

### Adressen der Bewohner der Vororte Leipzigs

sich viele erloschene, oder gänzlich falsche befanden, hat sie, da ihr eine Controle dieser Adressen, so lange die Vororte als selbstständige Gemeinden bestehen, nicht möglich ist, sich, laut ihrer Bekanntmachung vom 14. Juni 1883, veranlaßt gesehen,

**die sämtlichen Bewohner der Vororte Leipzigs aus dem Adreßbuche für 1889 wegzulassen,**

ausschließlich derer, welche

- 1) Beamte einer in der Stadt Leipzig ihren Sitz habenden Behörde, oder
- 2) Handels- und Gewerbetreibende sind, die in der Stadt Leipzig entweder ein Geschäftslocal, oder ihre Privatwohnung haben, sowie
- 3) Derjenigen, welche ihre Adressen gegen Erlegung von Insertionsgebühr zur Aufnahme in den Jahrgang 1888 ausdrücklich angemeldet haben.

Die Anmeldung neuer Adressen von Bewohnern der Vororte Leipzigs denen an der Aufnahme in das hiesige Adreßbuch gelegen ist, kann unter den untenstehenden Bedingungen auch für die nächsten Jahrgänge des Adreßbuches stattfinden

Die Redaction des Leipziger Adressbuches.

### Bedingungen

für die Aufnahme von Adressen der Bewohner der Vororte Leipzigs in das Leipziger Adreßbuch.

- 1) Die Anmeldung für den nächstfolgenden Jahrgang muß bei der Expedition des Adreßbuches schriftlich in der Zeit vom  
15. Juni bis 1. Juli  
erfolgen und können spätere unter allen Umständen nicht berücksichtigt werden.
- 2) Berichtigungen der in dieser Zeit angemeldeten Adressen sind bis zum 1. November zulässig.
- 3) Bei der Anmeldung ist eine Gebühr von 3 Mark gegen Quittung zu entrichten.
- 4) Die Adressen dürfen nur Vor- und Zunamen, Firma, Geschäfts- oder Gewerbsbranche Geschäftslocal und Wohnung,  
keinesfalls aber Empfehlungen oder Anpreisungen irgend welcher Art  
enthalten.
- 5) Diesen Adressen wird der Raum von 3 Zeilen in dem 1. Abschnitt der 1. Abtheilung, dem sogen. Einwohner-Verzeichniß, und von 2 Zeilen im 4. Abschnitt der 2. Abtheilung in den Rubriken: „Gelehrter Stand“ oder „Gewerbetreibende“ eingeräumt.
- 6) In den Vororten wohnhafte Personen, die im Besitz einer beim Königl. Amtsgericht Leipzig angemeldeten Firma sind und diese in das „Verzeichniß der kaufmännischen Firmen“ (2. Abth. 4. Abschn.) aufgenommen zu sehen wünschen, haben eine weitere Gebühr von 6 Mark für den Raum von höchstens 6 (viergespaltenen) Zeilen zu entrichten.
- 7) Die Adressen der Bewohner der Vororte werden in dem „Einwohner-Verzeichniß“ mit lateinischen Lettern gesetzt.
- 8) Die Anmeldung der Adressen ist alljährlich bis zum 1. Juli, unter Erstattung der unter 3, resp. 6 erwähnten Gebühren, von Neuem zu bewirken.
- 9) Bei Unterlassung der Anmeldung werden die Adressen in den für die folgenden Jahre erscheinenden Adreßbüchern nicht aufgeführt.